

BA Treptow-Köpenick
Abt. Bauen, Stadtentwicklung und
öffentliche Ordnung
Bezirksstadtrat

30. Juni 2021

Bezirksverordnetenversammlung
Treptow-Köpenick
30. Juni 2021

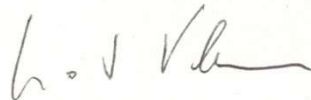
Eingang Büro BVV

Vorsteher der BVV

Herrn Groos

über

Stellv. Bezirksbürgermeister



**Beantwortung der Schriftlichen Anfrage Drucksache SchA VIII/1485 vom 31. Mai 2021
des Bezirksverordneten Herrn Jacob Zellmer – Fraktion Bündnis 90 / Die Grünen**

Betr.: Wallboxen in Tiefgaragen

1. Unter welchen Bedingungen können sogenannte Wallboxen (Wandladestationen) für Elektrofahrzeuge in Tiefgaragen installiert werden?
2. Welche Normen müssen in Tiefgaragen für die Installation von Wallboxen eingehalten werden?
3. Werden beim Bau von Tiefgaragen im Bezirk diese Normen eingehalten?

Hierzu antwortet das Bezirksamt Treptow-Köpenick:

Zu 1.:

Elektroladestationen in Tiefgaragen sind nicht baugenehmigungspflichtig und fallen unter § 61 Absatz 1 Nummer 2 der BauOBlN: „Anlagen der technischen Gebäudeausrüstung“.

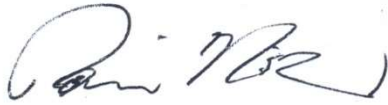
Eine Genehmigung zur Installation von Wandladestationen ist lediglich privatrechtlich einzuholen (zum Beispiel bei der Wohnungseigentümergeinschaft). Zudem bedarf die Installation der Genehmigung des Netzbetreibers bezüglich der Leistungsbereitstellung Strom, diese Genehmigung wird in der Regel vom installierenden Betrieb eingeholt.

Zu 2.:

Beim Bau von Tiefgaragen ist die Muster-Garagen-Verordnung (MGarVO) aufgrund der Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen (VVTB BlN) gültig und anzuwenden. Sie regelt die baulichen und brandschutztechnischen Anforderungen an Garagen und Stellplätze, zum Beispiel die Stellplatzabmessungen, Zufahrtsbreiten, Fahrgassenbreiten, Rampenneigungen, Wände, Deckenhöhe und Lüftung.
Das Regelwerk macht keine Vorgaben zu Elektroladestationen.

Zu 3.:

Siehe Antwort auf die Fragen 1 und 2.



Rainer Hölmer

"Kostenausweisung auf Basis des aktuellen Rundschreibens der Senatsverwaltung für Finanzen II B 52 -H 9440-1/2015-7-3 vom 19.05.2021:

Erfassung Personal- und Sachkosten für die Bearbeitung und Umsetzung von Drucksachen der BVV

Zur Erstellung dieses/er:

Schriftliche Anfrage	Nr. VIII/1485
----------------------	------------------

haben

		Anzahl	Arbeits- stunden	Betrag in €
Beamtinnen/Beamte bzw vergleichbare/r Beschäftigte/r	mittleren Dienst	0	0,00	0,00 €
	gehobenen Dienst	2	1,50	110,18 €
	höherer Dienst	1	0,50	45,37 €

notwendige Sachkosten als Folgekosten (z. B. Bestellung Material, Beauftragung Gutachten,)

0,00 €

aufgewendet und damit entstanden
in der **Fachabteilung** Gesamtkosten in Höhe von:

155,54

Dazu kommen Kosten beim BzBm, Büro BzBm und Büro BVV in Höhe
von:

30,00 €

Damit ergeben sich Gesamtkosten von:

185,54 €